

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney in Norderney

in der Fassung der 1. Änderung vom 16.06.2025

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney für den Friedhof in Norderney am 06.11.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat ausgewiesen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 6 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, je Grabstelle:

1. Wahlgrabstätten

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 2.212,50 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 73,75 €
- c) Kind, für 20 Jahre: ----- 780,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 39,00 €
- e) Urne, für 20 Jahre: ----- 1.472,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 73,60 €

2. Pflegefreie Grabstätten

- a) Rasenwahlgrab, Sarg, für 30 Jahre: ----- 3.675,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 122,50 €
- c) Rasenwahlgrab, Urne, für 20 Jahre: ----- 2.450,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 122,50 €

e) Nacherwerbsgebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte (zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro je Grabstelle und Jahr bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2018 erworben/verlängert wurden,

je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer: ----- 48,75 €

3. Pflegefreie Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

- a) Urne im Erdgrab (Abtl. A) für 20 Jahre: ----- 646,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 32,30 €
- c) Urnenwandkammer, für 20 Jahre: ----- 1.670,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 83,50 €

Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Grabplatte gem. Absatz VII Buchstabe b-d hinzu.

4. Pflegefreie Grabstätten in der Baumgrabanlage für Urnen

- a) Urne, für 20 Jahre: ----- 1.768,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 88,40 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt II Buchstabe c) eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 2 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für Bestattungen:

Für das Ausheben von Gräbern

- a) für eine Erdbestattung: ----- 905,00 €
- b) für eine Bestattung von Kindern bis einschl. 5. Lebensjahr: ----- 362,50 €
- c) für eine Urnenbestattung (inkl. Schließen der Grabstelle): ----- 120,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammern und der Friedhofskapelle:

- a) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier: ----- 386,00 €
- b) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer: ----- 193,00 €
- c) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer (max. 24h): ----- 144,50 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschuldner, die vor dem 01.01.2018 das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder zuletzt verlängert haben. Sie entrichten eine Gebühr in Höhe von:

25,00 € je Grabstelle und Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechts, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.: -----15,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Öffnen und Schließen einer Urnenwandkammer: ----- 20,40 €*
b) zusätzl. Arbeitsaufwand je angef. ½ Einsatzstunde: ----- 18,30 €*
c) Pauschale f. Entsorgungskosten (Grabsteine u. Einfassungen): ----- 50,00 €*

VII. Sonstige Entgelte:

- a) Plakette für Gedenktafel der Bestatteten auf See, für 20 Jahre: -----120,00 €*
Verlängerung um 10 Jahre: ----- 30,00 €*
b) Grabplatte Gemeinschaftsgrabanlage Urne (exkl. Beschriftung): -----135,00 €*
c) Grabplatte Urnenwand (exkl. Beschriftung): ----- 80,00 €*
d) Grabplatte Baumgrabanlage (exkl. Beschriftung): -----120,00 €*

* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen (z. Zt. 19%).

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.01.2020 außer Kraft.

Norderney, den 06.11.2024

Der Kirchenvorstand:

L.S

S. Bernhardt
Vorsitzender

S. Schulze
Kirchenvorsteherin

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Norden, den 18.12.2024

Der Kirchenkreisvorstand:

Sup. Neumann

Vorsitzender

(L. S.)

Pn. Cuno

Kirchenkreisvorsteherin

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 55 vom 20.12.2024.

1. Änderung: beschlossen am 16.06.2025, kirchenaufsichtlich genehmigt am 01.07.2025; Bekanntmachung im Amtsblatt für den den Landkreis Aurich Nr. 30 am 18.07.2025; Bekanntmachung in der Norderneyer Badezeitung vom 24.07.2025; Inkrafttreten: 01.08.2025.